

Anpassung des Ordnungsrechts an das neue Kindes- und Erwachsenenrecht

(vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978,
- b. Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004,
- c. Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996,
- d. Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004,
- e. Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006,
- f. Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006,
- g. Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999,
- h. Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000,
- i. Stipendienverordnung vom 15. September 2004,
- j. Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005,
- k. Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975,
- l. Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998,
- m. Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997,
- n. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966,
- o. Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966,
- p. Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991,
- q. Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981,
- r. Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005,
- s. Kinder- und Jugendhilfverordnung vom 7. Dezember 2011,
- t. Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962,

- u. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969,
- v. Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012.

III. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 13. August 2008,
- b. Verordnung über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Mai 2003,
- c. Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken vom 16. Dezember 1911.

IV. Die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen und die Verordnungsaufhebungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

V. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen und die Verordnungsaufhebungen kann innert zehn Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Verordnungen bzw. die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründungen im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen

(vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Die örtliche Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche die Voraussetzungen einer Sterilisation gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen zu prüfen hat, richtet sich sinngemäss nach Art. 315 Abs. 1 und 2 sowie Art. 442 Abs. 1 und 2 ZGB. § 3 bleibt vorbehalten.

Zuständige
Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

§ 2. Auf die gerichtliche Beurteilung von Beschwerden sind die Bestimmungen des ZGB und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 sinngemäss anwendbar.

Verfahren
und gerichtliche
Beurteilung

§ 3. Meldungen nach Art. 10 Abs. 1 und 2 des Sterilisationsgesetzes erfolgen an die KESB, die zuständig ist für den Ort, an dem der Eingriff durchgeführt worden ist.

Bericht-
erstattung

Bürgerrechtsverordnung (BüV) **(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

Gesuch
a. Form

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Kinder, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person stehen, sind in das Gesuch einzubeziehen; Ausnahmen sind zu begründen. Übt die gesuchstellende Person die elterliche Sorge nicht allein aus, hat sie, soweit möglich, das schriftliche Einverständnis der anderen berechtigten Person beizubringen.

³ Für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, und für Bevormundete reicht die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter bzw. die vorsorgebeauftragte Person das Einbürgerungsgesuch ein. Urteilsfähige Personen haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Im Stimmregister sind Personen eingetragen, die b. Bestand
lit. a–c unverändert;

d. nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten sind.

Abs. 2 unverändert.

§ 7. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet dem f. Mitteilungspflicht
Stimmregister

a. bei umfassenden Beistandschaften wegen dauernder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Personen:

1. die Anordnung, die Übertragung, die Übernahme oder die Aufhebung der Beistandschaft,
2. die Verlegung des Wohnsitzes der betroffenen Person innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises;

b. bei Vorsorgeaufträgen wegen dauernder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Personen:

1. die Feststellung und den Verlust der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags,
2. den Zu- oder Wegzug und die Verlegung des Wohnsitzes der betroffenen Person innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises.

**Verordnung
über den Vollzug der Zwangsmassnahmen
im Ausländerrecht**

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 8 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) **(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 17 Abs. 2 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

**Verordnung
über die Jugendstrafrechtspflege (JStV)
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In den §§ 24 und 28 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

Justizvollzugsverordnung (JVV)

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 121. ¹ Unter Beachtung der Anstaltsordnung ist der freie Verkehr mit den verurteilten Personen zu gewähren: Privilegierte Kontakte

- a. der Vormundin oder dem Vormund,
- b. der Beiständin oder dem Beistand gemäss Art. 398 ZGB,
- c. der durch einem wirksam gewordenen Vorsorgeauftrag beauftragten Person,
- d. in der Schweiz ansässigen Personen, die zur Wahrung eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses verpflichtet sind,
- e. schweizerischen Amtspersonen,
- f. konsularischen Vertretungen.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 136. Das Recht auf privilegierte Kontakte und Besuche ohne Überwachung gemäss § 121 steht nur zu: c. Privilegierte Kontakte

- a. der zugelassenen Rechtsvertreterin oder dem zugelassenen Rechtsvertreter,
 - b. der Vormundin oder dem Vormund,
 - c. der Beiständin oder dem Beistand gemäss Art. 398 ZGB,
 - d. der durch einen wirksam gewordenen Vorsorgeauftrag beauftragten Person,
 - e. schweizerischen Amtspersonen,
 - f. konsularischen Vertretungen.
-

**Verordnung
über das automatisierte Strafregister
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Aufgaben

§ 2. ¹ Die kantonale Koordinationsstelle

- a. erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über das automatisierte Strafregister (Bundesverordnung),
- b. trägt die Entscheide des Amtes für Justizvollzug im automatisierten Strafregister ein und nimmt für dieses die Abfragen vor,
- c. erstellt Auszüge aus dem automatisierten Strafregister für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und für die fürsorgerische Unterbringung,
- d. nimmt für die Statthalter und die dazu berechtigten Verwaltungsbehörden die Eintragungen im automatisierten Strafregister vor und erstellt die von diesen angeforderten Auszüge aus dem Register.

Abs. 2 unverändert.

Grundsatz

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Die Gerichte nehmen in Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und solchen der fürsorgerischen Unterbringung Abfragen im automatisierten Strafregister selbst vor.

Abs. 3 unverändert.

Mittelschulverordnung

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 19 wird der Begriff «mündig» durch den Begriff «volljährig» ersetzt.

Stipendienverordnung

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Stipendienverordnung vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

Stipendien-
rechtlicher
Wohnsitz
a. Abgeleiteter

§ 1. ¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person in Ausbildung befindet sich im Kanton, wenn ihre Eltern hier zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Ist die Person in Ausbildung bevormundet oder umfassend verbeiständet, ist der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde massgebend.

Abs. 2–4 unverändert.

b. Selbst-
ständiger

§ 2. ¹ Volljährige Personen begründen einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie nach abgeschlossener Erstausbildung während zweier Jahre

lit. a–c unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Höchstbeiträge

§ 30. ¹ Personen in Ausbildung werden folgende jährliche Höchstbeiträge ausgerichtet:

- a. Fr. 18 000 an Minderjährige,
- b. Fr. 33 000 an Volljährige ohne Unterhaltspflichten,
- c. Fr. 43 000 an Volljährige mit Unterhaltspflichten.

Abs. 2 unverändert.

Stiefeltern

§ 48. Auf Antrag der gesuchstellenden Person werden die finanziellen Verhältnisse des Stiefelternteils nicht berücksichtigt, wenn er sich weigert, einen Elternbeitrag zu leisten, und

lit. a unverändert;

- b. die Heirat nach Erreichen der Volljährigkeit der Person in Ausbildung erfolgte oder

lit. c unverändert.

Freibeträge
a. Grundsatz

§ 49. Vom anrechenbaren Elterneinkommen werden Freibeträge abgezogen für

lit. a unverändert;

- b. den Unterhalt von minderjährigen Geschwistern, die nicht in Ausbildung stehen oder die Volksschule besuchen (Ziff. 2.3 Anhang),

- c. die Wohnkosten minderjähriger und in Ausbildung stehender volljähriger Geschwister sowie der Person in Ausbildung, sofern sie im elterlichen Haushalt leben (Ziff. 2.4 und 2.5 Anhang).

§ 64 wird aufgehoben.

§ 79. Abs. 1 und 2 unverändert.

Gesuch

³ Ist die Person in Ausbildung minderjährig, sind die Eltern verantwortlich.

Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung)

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 7 Abs. 1 lit. p wird der Begriff «Vormund» durch den Begriff «Vormundin oder Vormund bzw. Beiständin oder Beistand» ersetzt.

Anhang:

Abschnitt «Erweiterte Personalien»

Die Zeilen «Name» bis «Militär Einteilung/Grad» bleiben unverändert.

Vormundin/Vormund Name/Adresse der Vormundin/des Vormundes,
gegebenenfalls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Beiständin/Beistand Name/Adresse der Beiständin/des Beistandes,
gegebenenfalls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Zeilen «Strasse, Hausnummer, Ort» bis «Bemerkungen» bleiben unverändert.

**Verordnung
über die kantonalen Polizeigefängnisse
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 38 Abs. 3 wird der Begriff «Vormund» durch den Begriff «Vormund bzw. Beistand» ersetzt.

**Verordnung
zum Steuergesetz
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 34:

b. Volljährigkeit

6. Inventare
der Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörden
oder der
Gerichte

§ 63. Stellt das kommunale oder kantonale Steueramt fest, dass ein durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht angeordnetes Inventar unvollständig ist, macht es der Behörde oder dem Gericht Mitteilung.

**Verordnung
über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 7 wird der Begriff «Mündigkeit» durch den Begriff «Volljährigkeit» ersetzt.

**Verordnung
über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

Lit. A. und B. unverändert.

C. Finanzverwaltung

Ziff. 1 unverändert.

2.	Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse	Fr.
	jährlich pro Fr. 1000	5
	jährlich unter Fr. 1000	5
	oder pauschal	20

Lit. D. und E. unverändert.

Lit. F. wird aufgehoben.

Lit. G.–I. unverändert.

Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 wird wie folgt geändert:

- § 3. Für Akte besonderer Art betragen die Staatsgebühren:
- lit. a–c unverändert;
 - lit. d wird aufgehoben.
 - lit. e wird zu lit. d.
-

**Normalarbeitsvertrag
für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer**
(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In Art. 18 Abs. 3 wird der Begriff «bevormundet» durch den Begriff «vollumfänglich verbeiständet» ersetzt.

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz (SHV)
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 16 Abs. 4 wird der Begriff «unmündig» durch den Begriff «minderjährig» ersetzt.

§ 29. ¹ Besteht gegenüber dem Hilfesuchenden oder seinen Familienangehörigen eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutts, setzt sich die Fürsorgebehörde mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Verbindung.

Zusammenarbeit mit andern Stellen

Abs. 2 unverändert.

Asylfürsorgeverordnung (AfV)
(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 13 Abs. 1 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 11. ¹ Die Kontrolle des Zahlungsverkehrs und der Rechnungslegung für Aufträge aus dem Bereich des Kinderschutzes ist Aufgabe der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Revision

Abs. 2 unverändert.

§ 12. ¹ Die Gebühren betragen für:

- a. Gutachten und Berichte im Auftrag von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, pro Stunde Aufwand
- b. Anhörung von Kindern im Auftrag von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:

Gebühren-
rahmen

Fr. 100 bis 200

Ziff. 1 und 2 unverändert.

lit. c–l unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Marginalie zu § 13:

Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren

Marginalie zu § 14:

Weitere Bestimmungen



**Verordnung
über die Jugendheime**
(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 8 Abs. 2 wird der Begriff «Gewalt» durch den Begriff «Sorge» ersetzt.

Verordnung über die Pflegekinderfürsorge (Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben.

§ 4. Wer ein Pflegekind aufnehmen will, hat vor der Aufnahme des Kindes bei der für seinen Wohnort zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um Bewilligung nachzusuchen. Das Gesuch muss die Personalien des Pflegekindes, seiner Eltern, der Pflegeeltern und der Vormundin oder des Vormunds enthalten.

§ 5. ¹ Die KESB überprüft das Gesuch. Sie kann zur Abklärung der Verhältnisse die Dienste des Amtes für Jugend und Berufsberatung (Amt) beanspruchen. Die KESB erteilt die Bewilligung, wenn die Pflegefamilie für zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung des Kindes Gewähr bieten.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 6. Über den Gesundheitszustand des Pflegekindes können die Pflegeeltern oder die KESB von der Versorgerin oder dem Versorger ein ärztliches Zeugnis verlangen.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

² Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.

³ Die KESB ist in allen Fällen von Tagespflege verpflichtet einzuschreiten, wenn sie von Missständen Kenntnis erhält.

§ 10. ¹ Die KESB stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde von allen Verfügungen über Pflegekinderverhältnisse (Bewilligung, Änderung, Entzug) ein Doppel zu. Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der Pflegekinderverhältnisse.

² Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde meldet der KESB neu zugezogene Pflegekinder.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Fehlen vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Pflegekinds oder der KESB und den Pflegeeltern, gelten die Richtlinien des Amts.

§ 13. ¹ Die Pflegeeltern sind im Interesse des Kindes zur Zusammenarbeit mit der KESB und der zuständigen Aufsichtsbehörde verpflichtet.

² Die Pflegeeltern melden Wohnungswechsel, Beendigung des Pflegeverhältnisses sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich der KESB. Bei meldepflichtigen Tagespflegeverhältnissen erfolgt die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 14. ¹ Aufsichtsbehörde über die Pflegeverhältnisse ist das Amt. Die Bildungsdirektion kann die Aufsicht auf Antrag der Gemeinde einer anderen Behörde übertragen.

² Aufsichtsbehörde über die Tagespflegeverhältnisse ist die Fürsorgebehörde am Wohnort der Pflegeeltern. Die Gemeinde kann die Aufgabe einer anderen Behörde oder dem Amt übertragen. Sie erstattet dem Amt die Kosten.

§§ 15 und 16 werden aufgehoben.

§ 18. ¹ Gibt ein Pflegekindverhältnis zu Beanstandungen Anlass, so setzt die zuständige Aufsichtsbehörde die zuständige KESB davon in Kenntnis und ersucht sie, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

² Ist das Kind erheblich gefährdet oder wird es misshandelt, kann es unter Mitteilung an die KESB vorsorglich anderweitig untergebracht werden. Die KESB trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 19 wird aufgehoben.

Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

§ 10. ¹ Die Fürsorgebehörde der Standortgemeinde bewilligt den Betrieb von Kinderhorten und Kinderkrippen. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

Bewilligungs-
pflicht und
-voraus-
setzungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Aufsicht

² Kinderhorte und Kinderkrippen unterstehen der Aufsicht der Fürsorgebehörde der Standortgemeinde. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

Abs. 3 unverändert.

Vor Gliederungstitel «C. Übergangsbestimmungen»:

§ 11 a. ¹ Die Standortgemeinden können die Erteilung der Bewilligung gemäss § 10 Abs. 1 zusammen mit der Aufsicht gemäss § 11 Abs. 2 dem Amt übertragen.

Übertragung
der Aufgaben
auf das Amt

² Die Standortgemeinde erstattet dem Amt die Kosten.

Begründung

A. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008 und dem vom Kantonsrat am 25. Juni 2012 verabschiedeten Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) sind zahlreiche Verordnungen an die neuen Rechtsgrundlagen anzupassen.

Die Änderungen beschränken sich in der Mehrheit auf die Anpassung von Verweisen. Die anzupassenden Verordnungen werden dem Regierungsrat deshalb mit einer Ausnahme in einer gemeinsamen Vorlage unterbreitet.

B. Erläuterungen zu den Verordnungen im Einzelnen

I. Neu zu erlassende Verordnung

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 7. November 2012

Der eidgenössische Gesetzgeber hat das dieser Verordnung zugrunde liegende Sterilisationsgesetz gleichzeitig mit dem Erlass des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts geändert. Da gestützt auf diese Änderung drei der vier bestehenden Paragraphen anzupassen sind und der unveränderte Paragraph die Inkraftsetzung betrifft, ist die Verordnung einer formellen Totalrevision zu unterziehen.

Zu § 1:

Das Sterilisationsgesetz legt in Art. 8 Abs. 1 fest, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der Sterilisation erfüllt sind, zuständig ist. Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit durch den Kanton entfällt deshalb. Im Rahmen der Revision des Sterilisationsgesetzes ist die örtliche Zuständigkeit jedoch weiterhin nicht geregelt (vgl. dazu auch RRB Nr. 1243/2008). Diese muss deshalb weiterhin in der Vollziehungsverordnung geregelt werden. Neu ist auf Art. 442 ZGB und Art. 315 ZGB zu verweisen.

Zu § 2:

Art. 9 des Sterilisationsgesetzes legt fest, dass für Beschwerden gegen Entscheide der KESB die gerichtliche Beschwerdeinstanz zuständig ist. Dies kann nur die gerichtliche Beschwerdeinstanz gemäss Art. 450 ZGB sein. Für das Verfahren wird lediglich eine Frist von 30 Tagen festgelegt. Dies wäre – wenn der Gesetzgeber von einer integralen Geltung der Beschwerdebestimmungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ausgegangen wäre – wohl nicht notwendig gewesen. Für das Verfahren ist deshalb auf die Bestimmungen des ZGB (Art. 450 ff.) und des EG KESR (§§ 40ff.) zu verweisen.

Zu § 3:

Die Regelung in § 3 der geltenden Vollziehungsverordnung über die Berichterstattung soll in angepasster Form bestehen bleiben. Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zum Sterilisationsgesetz (BBl 2003 6335 f.) wird zu Art. 10 des Gesetzes ausgeführt, dass mit dieser Bestimmung eine Grundlage für die langfristige statistische Erfassung der Sterilisation Entmündigter und dauernd Urteilsunfähiger geschaffen werde. Die Meldepflicht solle aber auch eine Kontrolle ermöglichen, um widerrechtliche Sterilisationen zu verhindern. Dabei ist allerdings nicht klar ersichtlich, wie diese Kontrolle tatsächlich ausgeübt werden soll, zumal die Meldungen gemäss Art. 10 Abs. 3 des Sterilisationsgesetzes keine Angaben zu den betroffenen Personen enthalten dürfen. Sinnvoll ist, wenn nicht nur die Meldungen nach Heileingriffen bei Urteilsunfähigen, die zu einer Sterilisation geführt haben und gemäss Art. 10 Abs. 1 des Sterilisationsgesetzes zwingend der KESB zu melden sind, sondern auch die Meldungen über tatsächlich vorgenommene Sterilisationen bei Personen unter umfassender Beistandschaft und bei dauernd urteilsunfähigen Personen gemäss Art. 10 Abs. 2 des Sterilisationsgesetzes den KESB zu melden sind. Damit wird sichergestellt, dass alle statistischen Daten bei den KESB verfügbar sind. Ausserdem sind die Mitglieder der KESB, die regelmässig für die Zustimmung zu Sterilisationen bei Personen unter umfassender Beistandschaft und dauernd urteilsunfähigen Personen zuständig sind, aufgrund ihrer Kenntnisse besser geeignet, eine mit den Meldungen verbundene Kontrolle auszuüben als die Gesundheitsdirektion.

II. Zu revidierende Verordnungen

a. Bürgerrechtsverordnung (BüV) vom 25. Oktober 1978 (LS 141.11)

Die Begriffe in den §§ 1, 2 und 24 BüV sind anzupassen («minderjährig» anstelle von «unmündig» und «elterliche Sorge» anstelle von «elterliche Gewalt»). Der Begriff «Kinder» muss demgegenüber nicht durch den Begriff «Minderjährige» ersetzt werden. Das neue Recht kennt das Institut der erstreckten elterlichen Sorge gemäss Art. 385 Abs. 3 ZGB nicht mehr, weshalb zukünftig keine volljährigen Personen mehr unter elterlichen Sorge stehen werden (altrechtliche Entmündigungen verbunden mit erstreckter elterlichen Sorge werden auf den 1. Januar 2013 von Gesetzes wegen in eine umfassende Beistandschaft umgewandelt [vgl. Art. 14 Abs. 2 SchlT nZGB]).

Zu § 1:

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt die Vormundschaft als behördliche Massnahme nicht mehr (abgesehen von der fürsorglichen Unterbringung ist nur noch die Beistandschaft vorgesehen), womit auch die Begriffe «Bevormundete» und «Vormund» in diesem Bereich wegfallen. Für Minderjährige wird dagegen nach wie vor ein Vormund oder eine Vormundin bestellt, wenn sie nicht unter elterlicher Sorge stehen (vgl. Art. 327a nZGB); dem ist in der Terminologie von § 1 Abs. 3 BüV Rechnung zu tragen.

Bis anhin stellte die Vormundin oder der Vormund das Einbürgerungsgesuch für die oder den Bevormundeten (§ 1 Abs. 3 BüV). Geht man davon aus, dass dabei vor allem auf die dauernde Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person abgestellt werden sollte (die mit der Handlungsunfähigkeit einhergeht), wäre unter neuer Terminologie die umfassende Beistandschaft zu nennen (die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen, auch wenn die betroffene Person «lichte Zwischenräume» haben sollte, in denen die Urteilsfähigkeit gegeben ist; vgl. Art. 398 Abs. 3 nZGB sowie Hermann Schmid, Erwachsenenschutz Kommentar, Zürich 2010, Art. 398 N 10). Der Vollständigkeit halber sind auch die Personen zu nennen, die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. In diesen Fällen liegt eine behördliche Feststellung vor, wonach die betroffene Person urteilsunfähig ist (vgl. Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 nZGB). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ein Einbürgerungsgesuch in einem Vorsorgefall in der Praxis die Ausnahme bleiben dürfte.

Bis anhin sah das ZGB für den Abschluss von Geschäften mit einer gewissen Tragweite durch die Vormundin oder den Vormund die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden vor. So ist gemäss Art. 422 Ziff. 2 ZGB für den Erwerb oder Verzicht eines Bürgerrechts die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde gefordert. Neu

sind die zustimmungsbedürftigen Geschäfte in Art. 416 nZGB geregelt. Die Regelung ist den bisherigen Art. 421 und 422 ZGB nachgebildet, doch muss neu nur noch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und nicht mehr teilweise die Vormundschaftsbehörde und teilweise die Aufsichtsbehörde bestimmten Geschäften zustimmen. Von der Zustimmung für Erwerb oder Verzicht eines Bürgerrechts sieht der Bundesgesetzgeber ganz ab, da die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters genügend sei (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, BBl 2006, S. 7056 [fortan: Botschaft]). Das Wegfallen der Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden ist eine Anpassung an die bereits heute bestehende Praxis, die für den Erwerb oder Verzicht des Bürgerrechts die Zustimmung der Vormundin oder des Vormunds genügen lässt. Abgestützt wird dieses Vorgehen auf Art. 34 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0), der festhält, dass Unmündige das Einbürgerungsgesuch durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen können und wenn sie unter Vormundschaft stehen, die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich ist. Es ist nicht ersichtlich, warum bei umfassend Verbeiständeten etwas anderes gelten sollte. Es ist deshalb davon abzusehen, auf kantonaler Ebene für die Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs die Zustimmung der KESB zu verlangen.

b. Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)

Zu § 3:

Nach Art. 136 Abs. 1 BV hat, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist, keine politischen Rechte in Bundes-sachen. Obwohl das neue Erwachsenenschutzrecht das Rechtsinstitut der Entmündigung nicht mehr kennt, bleibt der Begriff Entmündigung auf Verfassungsstufe bestehen. Im Rahmen der Revision des Erwachsenenschutzrechts wurden deshalb ins Bundesgesetz über die politischen Rechte und ins Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer neue Bestimmungen eingefügt. Darin wird für den Ausschluss einer Person vom Stimmrecht im Wesentlichen auf die dauernde Urteilsunfähigkeit abgestellt, wobei erforderlich ist, dass die Person deshalb unter umfassender Beistandschaft steht. Ebenfalls vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, womit ebenfalls die Urteilsunfähigkeit gegeben ist (Art. 2 n Bundesgesetz über die politischen Rechte und Art. 4 Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer). Da das kantonale Gesetz über politische Rechte (GPR, LS 161) in § 3 Abs. 1 lit. d festhält, dass über die politischen Rechte verfügt, wer von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundes-

ebene nicht ausgeschlossen ist, muss § 3 Abs. 1 lit. d VPR an die in den Bundesgesetzen verwendete Terminologie angepasst werden.

Zu § 7:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sind die KESB verpflichtet, entsprechende Anordnungen bzw. deren Aufhebung dem Stimmregister zu melden.

Bis anhin hatten die Vormundschaftsbehörden dem Stimmregister auch die Übertragung bzw. Übernahme von Vormundschaften zu melden (§ 7 VPR). Da die KESB neu interkommunal organisiert sind, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Zu einer Übertragung oder Übernahme einer umfassenden Beistandschaft durch die KESB kommt es nur dann, wenn sich mit der Wohnsitzverlegung der verbeiständeten Person auch die zuständige KESB ändert, wenn also die betroffene Person aus dem Zuständigkeitsgebiet einer KESB wegzieht und damit eine andere KESB für die Massnahme zuständig wird. Wechselt die betroffene Person dagegen ihren Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsgebiets einer KESB, wird die Beistandschaft nicht übertragen, gleichwohl aber ist das Stimmregister der neuen Wohnsitzgemeinde zu orientieren.

Da – wie vorstehend erläutert – auch Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen sind, sind auch sie im Stimmregister der Gemeinden zu erfassen (es liegt, gestützt auf Art. 363 nZGB, an der KESB, bei Kenntnisnahme einer Urteilsunfähigkeit einer Person abzuklären, ob ein gültiger und wirksamer Vorsorgeauftrag vorliegt). Da es sich beim Vorsorgeauftrag nicht um eine behördliche Massnahme handelt, kommt es aber nicht zu einer Übertragung oder Übernahme der Massnahme durch die KESB, wenn die betroffene Person ihren Wohnsitz von einem KESB-Kreis in einen anderen verlegt.

- c. Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 (LS 211.56)

In § 8 ist gestützt auf die neue Terminologie im ZGB der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» zu ersetzen.

- d. Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004 (LS 231.1)

Ersatz von Begriffen:

In § 17 Abs. 2 ist gestützt auf die neue Terminologie im ZGB der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» zu ersetzen.

- e. Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV) vom 29. November 2006 (LS 322)

In den §§ 24 und 28 der Verordnung ist gestützt auf die neue Terminologie im ZGB der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» zu ersetzen.

- f. Justizvollzugsverordnung (JV) vom 6. Dezember 2006 (LS 331.1)

In den §§ 121 und 136 ist gestützt auf die neue Terminologie im ZGB der Begriff «Vormundin oder Vormund» durch den Begriff «Vormundin oder Vormund bzw. Beiständin oder Beistand» zu ersetzen.

Da es für Jugendliche weiterhin Vormundinnen und Vormunde geben wird, für die Erwachsenen aber nur noch Beiständinnen und Beistände, sind beide Begriffe aufzuführen. Bei den Erwachsenen Personen erscheint es angemessen, lediglich den Beiständinnen und Beiständen von umfassend verbeiständeten Personen privilegierte Kontakte zu gewähren. Zu privilegieren sind auch die Kontakte mit Vorsorgebeauftragten, sofern der Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist.

- g. Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 (LS 331.5)

Gestützt auf die neue Terminologie im ZGB ist in den §§ 2 und 3 von Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu sprechen. Zudem sind die Begriffe «fürsorgerische Freiheitsentziehung» durch «fürsorgerische Unterbringung» und die «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden» zu ersetzen.

- h. Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (LS 413.211)

Die Anpassungen beschränken sich auf blosse Begriffsanpassungen. Entsprechend der neuen Terminologie im ZGB ist der Begriff «mündig» durch den Begriff «volljährig» zu ersetzen.

- i. Stipendienverordnung vom 15. September 2004 (LS 416.1)

Die Anpassungen beschränken sich auf blosse Begriffsanpassungen. Für den Begriff «bevormundet» ist «bevormundet oder umfassend verbeiständet» einzufügen, da minderjährige Personen auch weiterhin unter Vormundschaft gestellt werden können. Entsprechend der neuen Terminologie im ZGB sind zudem folgende Begriffe zu ersetzen: «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» sowie «mündig» durch «volljährig» und «unmündig» durch «minderjährig».

§ 64 enthält eine Regelung für registrierte gleichgeschlechtliche Paare. Da das kantonale Institut der Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare durch die Form der eingetragenen Partnerschaft nach Bundesrecht abgelöst worden ist (vgl. hinten III. b.), ist § 64 der Stipendienverordnung hinfällig geworden und deshalb aufzuheben.

- j. Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung) vom 13. Juli 2005 (LS 551.103)

Die Anpassungen beschränken sich auf blosse Begriffsanpassungen gestützt auf die neue Terminologie des ZGB. Da minderjährige Personen auch weiterhin unter Vormundschaft gestellt werden können, für volljährige Personen aber ausschliesslich Beistandschaften angeordnet werden, ist der Begriff «Vormund» durch den Begriff «Vormundin oder Vormund bzw. Beiständin oder Beistand» zu ersetzen. Anzupassen sind § 7 und der Anhang.

- k. Verordnung über die kantonalen Polizeigegefängnisse vom 25. Juni 1975 (LS 551.5)

Die Anpassungen beschränken sich auf blosse Begriffsanpassungen. Da minderjährige Personen auch weiterhin unter Vormundschaft gestellt werden können, für volljährige Personen aber ausschliesslich Beistandschaften angeordnet werden, ist der Begriff «Vormund» durch den Begriff «Vormund oder Beistand» zu ersetzen.

- l. Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (LS 631.11)

Zu § 34:

In der Marginalie ist der Begriff «Mündigkeit» entsprechend der neuen bundesrechtlichen Terminologie durch den Begriff «Volljährigkeit» zu ersetzen.

Zu § 63:

Inventare werden in der Regel durch die Notariate (§ 18 Abs. 4 EG KESR) erstellt. Sie können durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder die Gerichte angeordnet werden (§ 125 EG ZGB). Zu informieren ist die Behörde, welche die Anordnung erteilt hat.

- m. Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997 (LS 634.2)

Die Anpassung beschränkt sich auf eine blosse Begriffsanpassung gemäss der neuen Terminologie im ZGB. In § 7 ist der Begriff «Mündigkeit» durch den Begriff «Volljährigkeit» zu ersetzen.

- n. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 (LS 681)

Für die vormundschaftliche Vermögensverwaltung gilt neu die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 4. Juli 2012. Eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung für Handlungen der Gemeinden in diesem Zusammenhang erübrigt sich deshalb. Die Bestimmungen zur Schirmlade wurden zudem aufgehoben (vgl. Übergangsbestimmung vom 25. Juni 2012 zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch).

Der Gebührenrahmen ist neu auf Gesetzesstufe geregelt (§ 60 Abs. 2 EG KESR). Der vorgegebene Gebührenrahmen ermöglicht es den KESB, je nach Aufwand und Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts (§ 60 Abs. 3 EG KESR) angemessene Gebühren auszusprechen. Lit. F. der VOGG ist deshalb aufzuheben. Falls sich Handlungsbedarf ergeben sollte, kann die Aufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt in Zusammenarbeit mit den KESB Richtlinien zur Erhebung der Gebühren erlassen.

- o. Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682)

Der Bezirksrat wird künftig im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ausschliesslich als Rechtsmittelinstanz tätig sein. Massgebend ist damit künftig § 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden, der einen Gebührenrahmen von Fr. 50–Fr. 4000 vorgibt. § 3 lit. d ist deshalb aufzuheben.

- p. Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 (LS 821.12)

Die Anpassung beschränkt sich auf eine blosse Begriffsanpassung. In Art. 18 Abs. 3 ist der Begriff «bevormundet» durch den Begriff «vollumfänglich verbeiständet» zu ersetzen.

- q. Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) vom 21. Oktober 1981 (LS 851.11)

Die Anpassung beschränkt sich auf blosse Begriffsanpassungen. In § 16 Abs. 4 ist der Begriff «unmündig» durch den Begriff «minderjährig» zu ersetzen und in § 29 wird der Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» eingefügt.

- r. Asylfürsorgeverordnung (AfV) vom 25. Mai 2005 (LS 851.13)

Die Anpassung beschränkt sich auf eine blosse Begriffsanpassung. In § 13 Abs. 1 ist der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» zu ersetzen.

- s. Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) vom 7. Dezember 2011 (LS 852.11)

zu § 11:

Entsprechend der neuen Terminologie ist anstelle von Vormundschaftsbehörden von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu sprechen. Anstelle von vormundschaftlichen Aufträgen ist von Aufträgen aus dem Bereich des Kinderschutzes zu sprechen.

zu § 12:

Bei den Aufträgen von «anderen Behörden» gemäss § 12 Abs. 1 lit. a und b handelt es sich gemäss der Nebenänderung von § 36 Abs. 1 lit. a und b KJHG um Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Zusätzlich sind die Marginalien der §§ 12–14 anzupassen (Verzicht auf Literae).

- t. Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21)

Die Anpassung beschränkt sich auf eine blosse Begriffsanpassung. In § 8 Abs. 2 ist der Begriff «elterliche oder vormundschaftliche Gewalt» durch den Begriff «elterliche oder vormundschaftliche Sorge» zu ersetzen.

- u. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (LS 852.22)

Bis anhin war die Vormundschaftsbehörde für verschiedene Aufgaben im Bereich der Pflegekinderfürsorge zuständig. Da die Vormundschaftsbehörden – ausser in der Stadt Zürich – neu durch interkommunal bestellte KESB ersetzt werden, sind die neu zuständigen Behörden zu bestimmen.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes soll künftig die KESB sein. Dies erscheint sachgerecht, da die KESB mit Kinderbelangen vertraut ist und Pflegefamilien Kinder in den meisten Fällen im Sinne einer Kinderschutzmassnahme betreuen. Wenn nötig kann die KESB zudem für die Abklärung der Verhältnisse die Dienste des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) in Anspruch nehmen. Bewilligungen für Pflegeeltern sollen deshalb ab 1. Januar 2013 von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ausgestellt werden. In den §§ 4, 5 Abs. 1, 6, 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 ist deshalb der Begriff «Vormundschaftsbehörde» entsprechend zu ersetzen. Zu regeln ist sodann die Aufsicht. Für Wochen- und Dauerpflegeverhältnisse enthält § 10 des Jugendheimgesetzes die Vorgabe, dass in erster Linie der Kanton für die Aufsicht zuständig sein soll, weshalb in § 14 Abs. 1 die Zu-

ständigkeit des AJB vorgesehen wird. Die Möglichkeit einer Übernahme durch andere Behörden ist weiterhin vorzusehen. Damit kann insbesondere die Stadt Zürich ihre bewährte bisherige Lösung beibehalten («Fachstelle Pflegekinder» als Abteilung des Sozialdepartements). § 10 des Jugendheimgesetzes ist auf Tagesfamilien nicht anwendbar. Da es sich bei der Tagesfamilienbetreuung in aller Regel nicht um eine Kinderschutzmassnahme, sondern um eine Form der familienergänzenden Betreuung handelt, soll hier die Zuständigkeit bei den Gemeinden verbleiben, analog wie bei den Krippen und Horten (vgl. die Ausführungen zur Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten).

Da die Verordnung zudem in absehbarer Zeit vollständig überarbeitet wird, beschränken sich die Anpassungen auf ein Mindestmass, d. h. die zwingend nötige Neuregelung der Behördenzuständigkeiten und die Aufhebung von Regelungen, die nicht mehr nötig sind.

Zu § 1:

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung, die Aufsicht und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Pflegefamilien in §§ 4–19 konkret geregelt werden.

Zu § 4:

Die elterliche Sorge (früher: Gewalt) kann nur den Eltern zukommen, die in § 4 bereits erwähnt werden. Trägerin bzw. Träger der «vormundschaftlichen Gewalt» kann nur eine Vormundin oder ein Vormund sein. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen. Im Übrigen ist die KESB anstelle der Vormundschaftsbehörde als zuständig zu erklären.

Zu § 5:

In Abs. 1 ist die KESB anstelle der Vormundschaftsbehörde als zuständig zu erklären.

Zudem kann Abs. 3 aufgehoben werden. Bezüglich der Kosten der ärztlichen Untersuchung scheint es sinnvoll, dass ein von den Pflegeeltern beizubringendes Zeugnis (Abs. 2) von diesen zu bezahlen ist. Über die Kosten einer von der KESB angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung hat diese in ihrer Verfügung zu entscheiden. Die Kosten sind nach § 60 Abs. 2 EG KESR zu verlegen, wobei in diesen Fällen in der Regel wohl auf die Auferlegung von Gebühren und Kosten verzichtet werden wird.

Zu § 6:

Die KESB ist anstelle der Vormundschaftsbehörde als zuständig zu erklären.

Zu § 9:

In Abs. 2 ist auf die zuständige Aufsichtsbehörde zu verweisen, da dies nicht immer das AJB ist (vgl. § 14 und Vorbemerkungen).

In Abs. 3 ist die KESB anstelle der Vormundschaftsbehörde als zuständig zu erklären.

Zu § 10:

In Abs. 1 und 2 ist die KESB anstelle der Vormundschaftsbehörde als zuständig zu erklären. In Abs. 1 ist zudem auf die zuständige Aufsichtsbehörde zu verweisen.

Zu § 12:

In Abs. 2 ist die KESB anstelle der Vormundschaftsbehörde als zuständig zu erklären und die Abkürzung «Amt» zu verwenden.

Ein Pflegevertrag kann durch die gesetzliche Vertretung des Kindes (die Eltern bzw. der Elternteil mit elterlicher Sorge und Obhut, bzw. die Vormundin oder den Vormund, wenn das Kind nicht unter elterlicher Sorge steht) oder durch die Vormundschaftsbehörde bzw. neu die KESB abgeschlossen werden, wenn beiden Eltern die Obhut entzogen wurde (Art. 310 ZGB). Der Begriff «Versorger» ist deshalb in Abs. 2 durch die KESB zu ersetzen. Die Übergabe der Richtlinien ist eine Selbstverständlichkeit und kann gestrichen werden.

Zu § 13:

In Abs. 1 ist auf die zuständige Aufsichtsbehörde zu verweisen und die KESB ist anstelle der Vormundschaftsbehörde zu nennen.

Da die Zuständigkeit für die Bewilligung von Pflegeverhältnissen neu bei der KESB liegt und nicht mehr bei der Vormundschaftsbehörde, ist Abs. 2 entsprechend zu ändern. Bei den nicht bewilligungspflichtigen Tagespflegeverhältnissen sind die zu meldenden Umstände (Wohnungswechsel, Beendigung des Pflegeverhältnisses und besondere Vorkommnisse) in erster Linie für die Aufsichtsbehörde von Bedeutung. Abs. 2 ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass bei Tagespflegeverhältnissen die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

Zu §§ 14 und 15:

Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich das AJB. Andere Regelungen sollen auf Antrag der Gemeinde aber weiterhin möglich sein. Gesondert zu regeln ist sodann die Aufsicht über Tagespflegeverhältnisse. Die Aufsicht ist in einem einzigen § zu regeln, weshalb § 15 aufgehoben werden kann.

Zu § 16:

Die Oberaufsicht des Regierungsrates ergibt sich aus § 8 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung. § 16 kann deshalb aufgehoben werden.

Zu § 18:

In § 18 ist die KESB anstelle der Vormundschaftsbehörde zu nennen.

Zu § 19:

Entscheidet die KESB, richtet sich der Rechtsmittelzug nach dem EG KESR (§ 63 EG KESR; Beschwerde an den Bezirksrat). Entscheidet eine andere Behörde (z. B. AJB, Sozialbehörde), richtet sich der Rechtsmittelzug nach dem VRG. Zusätzliche Bestimmungen sind nicht notwendig.

- v. Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 (LS 852.23)

In den §§ 10 und 11 ist die anstelle der Vormundschaftsbehörde neu zuständige Behörde zu bezeichnen.

Anstelle eines umfassenden Vernehmlassungsverfahrens wurde zu den neuen Behördenzuständigkeiten im Bereich Krippen, Horte, Pflege- und Tagesfamilien eine Anhörung der wesentlichen Akteure (Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, Sozialkonferenz des Kantons Zürich, KESB-Präsidentinnen und -Präsidenten) durchgeführt. Anlässlich der Anhörung wurde die nunmehr vorgesehene Regelung vorgestellt. Die KESB-Präsidentinnen und -Präsidenten sowie die Vertretung der Sozialkonferenz forderten anstelle der vorgestellten Regelung eine weitgehende Kantonalisierung der Zuständigkeiten. Seitens des Gemeindepräsidentenverbands wurde eine Verschiebung der Zuständigkeiten auf Kantons- oder Bezirksebene hingegen in Frage gestellt. Mit Schreiben vom 14. September 2012 ersuchte der Gemeindepräsidentenverband ausdrücklich darum, dass die Zuständigkeiten wie nunmehr vorgesehen geregelt werden sollen. Von einer Aufgabenübertragung auf den Kanton ist auch deshalb abzusehen, weil sie mit erheblichen Mehrkosten für den Kanton verbunden wäre und die ver-

waltungsintern neu zuständigen Behörden bzw. Stellen nicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit bis am 1. Januar 2013 aufgebaut werden könnten.

Die Erteilung von Bewilligungen für den Betrieb von Krippen und Horten wie auch deren Beaufsichtigung war bis anhin eine Aufgabe der Vormundschaftsbehörden. Da die familienergänzende Betreuung, insbesondere in Krippen und Horten, eine kommunale Aufgabe darstellt (§ 18 KJHG), soll weiterhin eine kommunale Behörde für die Erteilung der Bewilligung zuständig sein. Grundsätzlich soll dies die Fürsorgebehörde sein. Die Standortgemeinde kann aber auch eine andere Behörde als zuständig bezeichnen. Dies kann insbesondere in einem Einheitskreis die KESB sein.

Zusätzlich ist gesetzlich die Möglichkeit vorzusehen, dass die Gemeinden die Aufgabe dem Amt für Jugend und Berufsberatung übertragen können. Dies soll jedoch nur für beide Aufgaben gemeinsam und – wie in § 17 lit. d KJHG vorgesehen – gegen die Entrichtung kostendeckender Beiträge möglich sein (neuer § 11a).

III. Aufzuhebende Verordnungen

a. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 13. August 2008 (LS 230.31)
Die Verordnung ist total zu revidieren (vgl. vorne I.). Entsprechend ist die Verordnung vom 13. August 2008 aufzuheben.

b. Verordnung über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Mai 2003 (LS 231.21)

Bei dieser Verordnung handelt es sich um den Ausführungserlass zum früheren Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare. Dieses Gesetz wurde inhaltlich durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231) abgelöst, so dass das kantonale Gesetz auf den 31. Dezember 2009 aufgehoben wurde (vgl. OS 62, 432 und 445). Demzufolge kann nun auch die Verordnung über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare aufgehoben werden.

c. Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken vom 16. Dezember 1911 (LS 232.2)

Die Verordnung ist aufzuheben. Die Vollzugskompetenz liegt gestützt auf Art. 408 Abs. 3 nZGB neu beim Bund.

C. Entzug der aufschiebenden Wirkung und Abkürzung der Rekursfrist

Gemäss Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung können kantonale Erlasse mit Ausnahme von Verfassung und Gesetzen grundsätzlich mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgte mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG), die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist. Verordnungen können deshalb grundsätzlich mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Bundesrat hat beschlossen, die Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Auch das kantonale Einführungsgesetz wird – mit Ausnahme gewisser Bestimmungen, die bereits in Kraft gesetzt wurden – auf dieses Datum in Kraft treten (RRB Nr. 1012/2012). Dasselbe Inkraftsetzungsdatum muss für die kantonale Ausführungsgesetzgebung gelten. Allfälligen Rechtsmitteln gegen das mit diesem Regierungsratsbeschluss geänderte Verordnungsrecht ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Würde anders verfahren, hätte dies ein nicht zu tolerierendes Auseinanderfallen von Bundesrecht und kantonalem Recht zur Folge. Zudem ist aufgrund der hohen zeitlichen Dringlichkeit die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen.